



Verband medizinischer
Fachberufe e.V.

8. Juli 2015

Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II

Änderungsantrag

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)

zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 18 SGB XI)

(Berücksichtigung des Arbeitsschutzes
bei Empfehlungen zur Hilfsmittel- und
Pflegehilfsmittelversorgung)

In Artikel 1 Nummer 17 wird § 18 wie folgt geändert:

Nach Absatz 6a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind die Gesundheit und der Arbeitsschutz der pflegenden Angehörigen und der verantwortlichen Gesundheitsfachberufe zu berücksichtigen.“

Begründung:

Hilfs- und Pflegehilfsmittel werden häufig durch Dritte (pflegende Angehörige, Pflegepersonal oder anderer Gesundheitsfachberufe, z.B. Medizinische Fachangestellte) zur Anwendung gebracht. Das ist mit Risiken für deren Sicherheit und Gesundheit verbunden, z. B. körperliche Überbelastung sowie Verletzungs- und Infektionsgefahren. Die Ergänzung dient dem Schutz der pflegenden Personen und soll sicherstellen, dass die Ergebnisse der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei der Empfehlung von Hilfs- und Pflegehilfsmitteln berücksichtigt werden.